

# RS OGH 1995/8/18 8ObA278/95, 9ObA425/97h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.1995

## Norm

AZG §5

KollIV für das Güterbeförderungsgewerbe (Arbeiter) ArtXV Z4

## Rechtssatz

Dem Art XV Z 4 dieses KollIV kann nicht entnommen werden, daß nur in den dort taxativ angeführten Fällen Zeiten der Arbeitsbereitschaft geringer entlohnt werden dürfen als Zeiten der Vollarbeit. Eine geringere Entlohnung für Zeiten der Arbeitsbereitschaft ist daher grundsätzlich zulässig.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 278/95  
Entscheidungstext OGH 18.08.1995 8 ObA 278/95
- 9 ObA 425/97h  
Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 425/97h

Vgl auch; Beisatz: Der Verlängerung der Normalarbeitszeit liegt die bei Chauffeuren berufstypisch und generell anfallende erhebliche Zeit der Arbeitsbereitschaft zugrunde, für die zulässigerweise ein geringeres Entgelt vereinbart werden kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054879

## Dokumentnummer

JJR\_19950818\_OGH0002\_008OBA00278\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)